

UniReport

JOHANN WOLFGANG GOETHE-UNIVERSITÄT



Ordnung über den Nachweis der sportlichen Leistungsfähigkeit für das Studium im Fach Sport an der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main – Sporteignungsprüfung – vom 31. März 2004 (StAnz. 28/2004, S. 2256 ff.)

Hier: Änderung

Genehmigt vom Hessischen Ministerium für Wissenschaft und Kunst mit Erlass vom 5. Juli 2006 - Az.: III 1.4 422/05/10.004 –(0000)

Aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Psychologie und Sportwissenschaften vom 08.02. 2006 wird die Ordnung über den Nachweis der sportlichen Leistungsfähigkeit für das Studium im Fach Sport an der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main – Sporteignungsprüfung – vom 31. März 2004 (StAnz. 28/2004, S. 2256 ff.) wie folgt geändert:

Artikel I

1. **§ 1 Absatz 2 erhält folgende Fassung:**

„Studienbewerberinnen und Studienbewerber (Erstsemesterstudierende, Fachwechsler, Studiengangwechsler, Studienortwechsler), die die gesetzlichen Hochschulzugangsvoraussetzungen im Land Hessen erfüllen, werden an der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main für das Studium des Faches Sport mit dem Abschlussziel Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Hauptschulen und Realschulen (L 2) oder Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien (L 3) oder für den Bachelorstudiengang Sports Science mit dem Abschluss Bachelor of Science zugelassen und immatrikuliert, wenn sie zusätzlich die für das Studium des Faches Sport erforderliche Leistungsfähigkeit durch das Bestehen einer Sporteignungsprüfung nach Maßgabe dieser Ordnung und ihre volle Sporttauglichkeit durch ein ärztliches Attest gemäß § 3 nachweisen. § 66 Abs. 1 HHG bleibt unberührt.“

2. **§ 3 Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt geändert:**

„Die Formulare sind beim Vorsitzenden der Prüfungskommission am Institut für Sportwissenschaften

und als Download von der Internetseite des Instituts für Sportwissenschaften (<http://www.uni-frankfurt.de/fb/fb05/ifs>) erhältlich.

3. **Anlage 2 Antrag auf Zulassung zur Sporteignungsprüfung wird unter „WICHTIGE HINWEISE“ die Ziffer 1 Satz 1 wie folgt geändert:**

„1. Der **vollständig ausgefüllte Antrag** auf Zulassung zur Sporteignungsprüfung muss zusammen mit der **sportärztlichen Bescheinigung** und dem Passbild bis spätestens

15. Mai eines jeden Jahres

beim

**Vorsitzenden der Prüfungskommission Sporteignungsprüfung
Institut für Sportwissenschaften
Ginnheimer Landstraße 39
60487 Frankfurt am Main**

vorliegen.“

4. **Anlage 2 Antrag auf Zulassung zur Sporteignungsprüfung wird unter „WICHTIGE HINWEISE“ in Ziffer 3 die Rubrik „Schlüsselzahlen für gewünschten Studiengang“ wie folgt gefasst:**

„3.

**Schlüsselzahlen für
gewünschten Studiengang:**

L2 = Lehramt an
Hauptschulen und Realschulen
L3 = Lehramt an Gymnasien
BSSc = Bachelor of
Science in Sports Science

5. Anlage 3 erhält zwischen Angabe des Namens, Vornamens und des Geburtsdatums und „Urteil des untersuchenden Arztes über volle Sporttauglichkeit“ folgende Fassung:

„.... Folgende Punkte müssen im Sinne der vollen Tauglichkeit für ein Sportstudium (dies umfasst auch den Aufenthalt in chloriertem Wasser) ohne pathologischen Befund sein:

- Bewegungsapparat
- Atemorgane
- Bauchorgane
- Urogenitalbereich
- Nervensystem
- Hörfähigkeit
- Sehfähigkeit
- Haut

.....“

Artikel II

Die Änderungen treten am Tage ihrer Bekanntmachung im UniReport in Kraft.

Frankfurt am Main, den
28. August 2006

Prof. Dr.
Helfried Moosbrugger

Dekan des Fachbereiches Psychologie und Sportwissenschaften

Impressum

UniReport aktuell erscheint unregelmäßig und anlassbezogen als Sonderausgabe des UniReport. Die Auflage wird für jede Ausgabe separat festgesetzt.

Herausgeber Der Präsident der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main